

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 159/68

URTEIL

Verkündet am

8. Januar 1970,
Horn,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Frau Christel F [REDACTED], K [REDACTED]-W [REDACTED],
Fl [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Unternehmer Rolf W e [REDACTED], K [REDACTED],
J [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 6. März 1969 wird aufrechterhalten.

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, von denen jede ein Stahlbauunternehmen betreibt, hatten Ende April oder Anfang Mai 1966 ein Gespräch, dessen Inhalt streitig ist. Auf Grund dieses Gesprächs wurden in der Folgezeit mehrere Arbeiter des Klägers bei einem Bauvorhaben der Beklagten eingesetzt. Über deren Löhne erteilte der Kläger der Beklagten am 18. Mai 1966 2 Rechnungen über 4.335,16 DM (abzüglich einer Abschlagszahlung von 1.930 DM) und 7.611,16 DM; ferner am selben Tage eine Rechnung für Materiallieferungen über 4.561,18 DM, sowie am 21. Juli 1966 eine "Endabrechnung" über 1.846,20 DM.

- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger von der Beklagten Zahlung des sich hieraus ergebenden Gesamtbetrages von 16.424,50 DM nebst Zinsen an Rechtsanwalt K [REDACTED] gefordert.

Die Beklagte hat u.a. eingewandt: Nicht sie, sondern die Firma C. F. [REDACTED] GmbH sei die richtige Beklagte. Der Kläger habe ihr für mehr Personen und höhere Löhne berechnet, als vereinbart gewesen sei.

Sie hat aufgerechnet mit einer Gegenforderung von 2.335,15 DM und mit weiteren (nicht bezifferten) Gegenforderungen. Diese leitet sie daraus her, daß ihr "durch unsachgemäße Arbeitsmaßnahmen, durch Belastung mit nicht geleisteten Arbeitsstunden und überhöhten Löhnen Schaden entstanden" sei; ferner daraus, daß sie "Aufwendungen für bauseitig gerügte Mängel der Arbeitsleistungen, die anerkannt und sachgemäß verändert und nachgebessert werden mußten", gehabt habe (vgl. ihren Schriftsatz vom 22. Februar 1967).

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache wegen der Höhe an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Durch Versäumnisurteil vom 6. März 1969 hat der Senat die Revision zurückgewiesen. Hiergegen hat die Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt. Sie erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt, das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.



Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt, ein Grundurteil hätte nicht ergo-
hen dürfen. Die Rüge hat keinen Erfolg.

Die Beklagte hatte in ihrem Schriftsatz vom 22. Febru-
ar 1967 eine Abrechnung aufgemacht, welche mit 1.453, 19 DM
zu Gunsten des Klägers abschloß. Sie hatte allerdings auch
diesen Endbetrag bestritten, jedoch ersichtlich nur des-
wegen, weil sie nicht die rechte Beklagte sei, sowie deswe-
gen, weil sie mit (unbezifferten) Gegenforderungen auf-
gerechnet habe. Beide Verteidigungsmittel greifen jedoch
nicht durch:

1. Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des
Berufungsgerichts ist die Beklagte (und nicht die Fa. F [REDACTED]
GmbH) die richtige Schuldnerin der Klageforderung. Die
von der Revision gegen diese Feststellung vorgebrachten
Verfahrensrügen sind sämtlich unbegründet.

2. Die angeblichen unbezifferten Gegenforderungen der
Beklagten durfte das Berufungsgericht bei der Frage, ob
Entscheidungsreife für ein Grundurteil bestand, nicht
berücksichtigen; denn der Vortrag der Beklagten hierzu
(S. 2 des Schriftsatzes vom 22. Februar 1967) war unsub-
stantiiert.

3. Somit hatte das Berufungsgericht davon auszugehen,
daß die Klageforderung mindestens in Höhe von 1.453,19 DM
begründet sei. Dann aber durfte es ein Grundurteil erlassen.

Das die Revision zurückweisende Versäumnisurteil des Senats ist daher aufrechtzuerhalten (§§ 557, 343 ZPO), wobei die Beklagte auch die weiteren Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen hat.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt